

## BESONDERHEITEN DER FAUNA IM NATURSCHUTZGEBIET

Die Offenlandflächen sind ideale Lebensräume für am Boden und in Hecken brütende Vogelarten. Dies wird z. B. deutlich an der hohen Brutdichte des Wiesenpiepers und am Vorkommen von Braunkehlchen und Neuntöter. Ausgesprochene Raritäten für die gesamte Region sind die in den letzten Jahren festgestellten Brutvorkommen von Wachtelkönig, Wendehals und Schwarzkehlchen. Insgesamt wurden rund einhundert Vogelarten nachgewiesen, die das Naturschutzgebiet als Brut-,

## PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN

Die seit 1996 durchgeführte Beweidung der gesamten Fläche mit Schafen ist die Voraussetzung für die Bewahrung der wertvollen Offenlandstrukturen und den Erhalt der Brutplätze der am Boden nistenden Vogelarten. Die Schafweide erfolgt traditionell im weiten Gehüt und nach Beendigung der Brutsaison ab August. Verluste unter den Brutvögeln sind dadurch ausgeschlossen. Die abgeweideten Flächen werden dann in den Herbst- und Wintermonaten von vielen Zugvogelarten auf ihrer Rast im Naturschutzgebiet genutzt. Dazu zählt auch der bei uns sehr seltene Raubwürger. Schließlich werden über Biotopgestaltungsmaßnahmen Strukturen geschaffen, die vor allem für konkurrenzschwache Arten zur dauerhaften

## HINWEISE

Die beste Beobachtung der Tierwelt gelingt Passanten in der Regel dort, wo ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist, also in optischer Reichweite der üblicherweise begangenen, zulässigen Wege. Und diese Reichweite ist mit Unterstützung eines Fernglases

Umgekehrt erleben erfahrungsgemäß diejenigen, welche sich rücksichtslos und gesetzwidrig kreuz und quer durch die Lebensräume bewegen, womöglich noch mit freilaufendem Hund, nur verängstigte Tiere mit Flucht- oder Versteckverhalten. Den Vögeln vergeht sprichwörtlich das Singen.

**Wir bitten Sie deshalb die Regelungen der Schutzverordnung einzuhalten und bedanken uns für Ihr Verständnis.**

## SITZ

Landratsamt Landkreis Zwickau  
Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft  
SG Naturschutz  
Zum Sternplatz 7  
08412 Werdau

## ANSCHRIFT

Landkreis Zwickau  
Landratsamt  
Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft  
SG Naturschutz  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau

## ALLGEMEINE ÖFFNUNGSZEITEN

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung

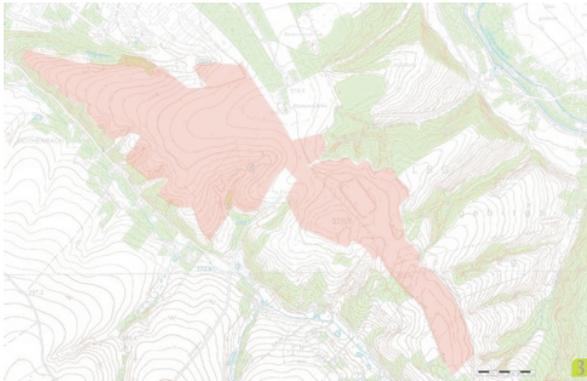
## KONTAKT

Telefon: 0375 4402-26318  
E-Mail: [landforstnatur@landkreis-zwickau.de](mailto:landforstnatur@landkreis-zwickau.de)



**NATURSCHUTZGEBIET  
AM RÜMPFWALD  
GLAUCHAU**

## DAS NATURSCHUTZGEBIET AM RÜMPFWALD



Nach langjährigen Untersuchungen, Vorbereitungen und mit außerordentlicher Unterstützung zahlreicher engagierter Verbände und Bürger wurde mit der Verordnung des ehemaligen Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am Rumpfwald“ vom 11. Juni 1999 ein sehr bedeutsamer Landschaftsraum endgültig und dauerhaft für Mensch und Naturhaushalt gesichert.

Das 88 ha große Naturschutzgebiet hat sich über Jahrzehnte zu einem kostbaren Offenlandlebensraum mit vielen wertvollen Biototypen und einer



Es ist eine der letzten Zufluchtsstätten für hochgradig bedrohte Pflanzen und Tiere. Dieser Sachverhalt zeigt sich hier im Naturschutzgebiet unter anderem in der hohen Brutdichte des **Wiesenpiepers**. Sogar die in unserem Offenland so seltene **Graumammer** findet hier letzte zusagende Lebensbedingungen. Weitere Vogelarten der Roten Liste wie der **Neuntöter**, die **Dorngrasmücke** und der vom Aussterben bedrohte **Wendehals** werden hier als Brutvögel angetroffen. Bereits vor der Unterschutzstellung brüteten in diesem Gebiet über 40 Vogelarten. Mindestens 80 weitere Arten nutzten den ehemaligen Truppenübungsplatz damals schon als Rastplatz oder zur Nahrungsaufnahme. Solche „Tankstellen“ werden für unsere Brut- und Rastvögel immer dringender gebraucht, denn in der ausgeräumten Agrarlandschaft ist so gut wie nichts mehr zu holen,



Aus der Fülle der wissenschaftlich erkundeten Befunde zur gegebenen Schutzwürdigkeit sollen hier einige Beispiele genannt werden:

Zu den wertvollsten Biototypen dieses Naturschutzgebietes gehören **Trockenrasenflächen**, **Halbtrockenrasen**, **Zwergstrauchheidebestände**, **Tümpel**, **Teiche**, **Röhrichte**, **Hecken** und eine totholzreiche **Obstbaumallee**. Obwohl diese Biototypen oft nur kleinräumig ausgeprägt sind, ist die Vielzahl gut miteinander verbunden, ja sogar regelrecht verzahnt. Selbst dort, wo nur Ruderalfluren oder mesophiles Grünland diese Verbindungen bilden, ergeben sich gegenseitig fördernde Mischungen, welche erstaunlich vielen gefährdeten Lebensformen

Viele **Amphibien** und **Reptilien** bevorzugen wärmebegünstigte Offenlandbiotope. Sie brauchen ganz besonders Lebensräume, die frei von Pflanzenschutzmitteln sind. Hier am Rumpfwald leben noch eine größere Anzahl **Lurche**, welche die reichlich vorhandenen, in gutes Umfeld eingebetteten **Kleingewässer** nutzen. Wir finden hier den **Teichmolch**, den **Bergmolch**, den **Kammolch**, die **Erdkröte**, die **Kreuzkröte**, den **Grasfrosch**, den **Teichfrosch** und den **Kleinen Wasserfrosch**. Die **Kriechtiere** sind durch **Zauneidechse**, **Waldeidechse**, **Ringelnatter** und

## SCHUTZ VON FLORA UND FAUNA

Zum Schutz von Flora und Fauna wurde bei der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am Rumpfwald“ im § 4 der Verordnung geregelt, welche Handlungen im Schutzgebiet verboten sind. Einleitend heißt es unter Absatz 1 in diesem Paragraphen: „In dem Naturschutzgebiet sind alle **Handlungen verboten**, die zu einer **Zerstörung**, **Beschädigung** oder **Veränderung des Schutzgebietes** oder seiner **Bestandteile** oder zu einer **nachhaltigen Störung** führen können.“ Im Absatz 2 sind die konkreten Handlungen benannt. Zu denen gehören u. a. folgende, welche zumindest schon im Zusammenhang mit üblichen Spaziergängen wichtig sind: „Es ist **verboten**, das Gebiet **außerhalb der markierten Wege zu betreten**, dort **Rad zu fahren** oder **zu reiten**, mit **Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren**, **Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen**, **zu entnehmen**, **zu beschädigen** oder **zu zerstören**, **Tiere einzubringen**, **wildlebende Tiere zu beunruhigen** oder **zu fangen** und **Hunde frei laufen zu lassen**.“ Bei der im Rahmen der Pflegemaßnahmen durchgeführte Beweidung mit

- Goldammer
- Raubwürger

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung ist nur mit Erlaubnis des Herausgebers möglich. Als Vervielfältigungen gelten z. B. Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen.